

## Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen in Polen

Die folgenden Hinweise beruhen auf Auskünften der Deutschen Botschaft in Warschau. Sie gehen auf eine Anfrage des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht bezüglich der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen in Polen zurück.

Polen gehört nicht nur dem Haager Vollstreckungsabkommen, sondern seit Februar 2000 auch dem Luganer Abkommen an. Die Vollstreckung deutscher Unterhaltstitel in Polen ist also sehr gut möglich, gleichwohl viele Schuldner wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse kaum in der Lage sind, die in Deutschland üblichen Beträge zu zahlen. Umso wichtiger ist es, im Vorfeld Informationen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners einzuholen. Denkbare Ansprechpartner dafür sind Familienangehörige (insbesondere Mütter), die Deutsche Botschaft in Warschau oder eines der Generalkonsulate. Weitere Überprüfungsmöglichkeiten – mit Ausnahme teurer Detekteien – gibt es in Polen nicht.

Nicht selten haben in Polen lebende Schuldner zwei Arbeitsverhältnisse bzw. Einkommensquellen. Letzteres gilt insbesondere für Rentner. Die polnische Sozialversicherungsanstalt schätzt die Zahl der Arbeitnehmer, die zwei Arbeitsverhältnisse haben, auf etwa 1,1 Mio.

Im Jahr 2002 betrug der durchschnittliche Monatslohn (PLN = polnische Zloty):

1. Quartal: 2.155,54 PLN,
2. Quartal: 2.061,90 PLN,
3. Quartal: 2.095,81 PLN,
4. Quartal: 2.225,41 PLN.

Damit betrug der durchschnittliche Monatslohn im Jahr 2002 2.133,21 PLN, der mtl. Mindestlohn 760 PLN.

### Renten und deren Höhe

Leistungen aus der Sozialversicherung werden in Polen vor oder nach Erreichen des Rentenalters gezahlt. Vor Erreichen des Rentenalters können Renten aus der Sozialversicherung für Menschen gezahlt werden, die von keiner anderen Stelle etwas bekommen und auch kein Arbeitseinkommen haben (eine Art Sozialhilfe). Diese Rente betrug im Jahr 2002 durchschnittlich mtl. 1.039,34 PLN. Die reguläre Altersrente beläuft sich auf mtl. 1.177,55 PLN.

Beide Renten stiegen damit gegenüber dem Vorjahr um 6,4 bis 7 %. Da sich diese Zahlen im Jahr 2003 nur geringfügig verändert haben dürften, bieten sie eine gute Grundlage für die Überprüfung der Zahlungsfähigkeit in Polen lebender Schuldner.

### Selbstbehalt für den Schuldner

Der polnischen Rechtsordnung ist der Begriff „Selbstbehalt“ fremd. Die Leistungsfähigkeit wird im Fall eines Gerichtsverfahrens für jeden Unterhaltsberechtigten, für den der Unterhaltsschuldner auch unterhaltspflichtig ist, errechnet. Das Gericht stellt in jedem einzelnen Fall fest, wie viel der Schuldner zahlen kann. Das gilt auch für die Vollstreckung. Wenn ein deutscher Titel einen höheren Betrag ausweist, reguliert sich das in der Vollstreckung. Auch dort wird in der oben dargelegten Form verfahren.

Die Teilnahme am Erwerbsleben ist in Polen rückläufig, die Arbeitslosenquote beträgt 17,8 %, Tendenz steigend. Trotzdem – und weil die Einkommen steigen – sollten bestehende Ansprüche in Polen auch geltend gemacht werden. Allerdings, so die Deutsche Botschaft, sollten vor Verfahrensbeginn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners erkundet werden.

(Ni)

Auswärtiges Amt informiert DIJuF über Entwicklungen in osteuropäischen Ländern

## Beurkundungen in Osteuropa

Eine Anfrage des DIJuF zum Anlass nehmend, hat sich das Auswärtige Amt bei allen diplomatischen Vertretungen der BRD im osteuropäischen Ausland nach Möglichkeiten der Beurkundung erkundigt. Ergebnis: In allen Deutschen Botschaften und Generalkonsulaten in Osteuropa können Beurkundungen vorgenommen werden. Seit geraumer Zeit sind in den Vertretungen Beurkundungsbeamte tätig, die Vaterschafts- und Unterhaltsverpflichtungen sowie Erklärungen zu Adoptionen beurkunden dürfen. Dies gilt für alle Länder zwischen Baltikum und Balkan sowie sämtliche GUS-Staaten.

Die staatlichen Stellen dieser Länder um Beurkundungen zu bitten, ist nach Erkenntnissen des Außenministeriums nicht ratsam, da man dort weder die deutschen Gesetze kennt noch über entsprechend qualifiziertes Personal verfügt. Wegen der eingeschränkten Leistungsfähigkeit vieler Schuldner, so das

Auswärtige Amt, sind Unterhaltsbeurkundungen zumeist zwecklos. Ausnahmen: Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakei, Slowenien und Kroatien.

(Ni)